

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Baumschutzsatzung	11.12.2014	07.01.2015	Amtsblatt / 31.01.2015	01.02.2015
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier / 31.10.2015	01.11.2015

Satzung über den Schutz des Baum-, Strauch- und Heckenbestandes im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf der Grundlage des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Welterbestadt Quedlinburg und der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (§ 34 Baugesetzbuch) sowie die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, Flächen der Friedhöfe und der öffentlichen Parkanlagen mit Ausnahme der Parkanlage „Brühl“ in Quedlinburg.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölze)

- a) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotopie,
- d) zum Schutz und Erhalt von natürlichen Lebensgemeinschaften,
- e) zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- f) zur Erhaltung und gegen schädliche Einwirkungen eines artenreichen Gehölzbestandes,
- g) zur Sicherung der Naherholung

unter Schutz gestellt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Gehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind

1. alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei einer dieser Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm haben muss. Bäume im Sinne dieser Satzung sind lebende Holzgewächse mit einem oder mehreren, meist aufrechten Stämmen und einer aus Ästen und Zweigen bestehenden Krone,
2. alle Großsträucher ab einer Höhe von 300 cm. Sträucher im Sinne dieser Satzung sind ausdauernde, verholzende Gewächse, die sich unmittelbar über der Erde verzweigen,
3. alle Hecken von mehr als 500 cm Länge. Hecken im Sinne dieser Satzung sind in sich geschlossene, meist lineare Gehölzgruppen aus gleich- oder verschiedenartigen Baum- und Straucharten,
4. Gehölze, die als Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung gepflanzt worden sind, auch wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 nicht erfüllt sind,
5. Gehölze, die als Straßenbegleitgrün an Straßen und Wegen stehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 nicht erfüllt sind.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Gehölze, die Bestandteil des Waldes im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, sind,
2. Gehölze innerhalb des Gewässerschonstreifens im Sinne des § 97 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, und Gewässerbetten einschließlich ihrer Ufer,
3. Gehölze, die gemäß § 15 Abs. 1 NatschG LSA, in der derzeit gültigen Fassung, unter höherrangigen Schutz stehen,
4. Obstbäume mit Ausnahme von Walnüssen,
5. Gehölze in Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen, in Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
6. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG), in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3

Verbotene Handlungen und Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die im § 2 benannten geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Diese Verbote im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
 1. Beeinträchtigungen des Gehölzaufbaus, z. B. durch unsachgemäße, nicht dem jeweils neuen Wissensstand entsprechende Schnittmaßnahmen an Gehölzen,
 2. Beeinträchtigungen im Kronen- Traufbereich von geschützten Gehölzen durch
 - Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben),
 - Lagern, Einbringen und Anschütten von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Baustoffen und Erden,

- das Austretenlassen von Gasen aus Leitungen,
- Anwendung von Herbiziden,
- Eintrag von Streusalzen und Auftaumitteln,
- nachhaltige Bodenverdichtung auf unbefestigter Fläche im Kronen-Traubereich der Gehölze,
- Beschädigungen durch Anbringen von Plakaten, Werbematerial oder sonstigen Gegenständen,
- Feuerstellen und Einleiten von Rauchgasen in die Krone.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Gehölzen, die fachlich den derzeit geltenden Richtlinien für die Gehölzpflege entsprechen, sind erlaubt.
- (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden, gegenwärtigen Gefahr, die von geschützten Gehölzen ausgehen. Diese sind der Welterbestadt Quedlinburg unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und bestehenden Schienensträngen. Diese Maßnahmen sind der Welterbestadt Quedlinburg im Vorfeld anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zuzulassen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sich nicht in anderer zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von geschützten Gehölzen Gefahren (ausgenommen die in § 4 Abs. 2 beschriebene Gefahr) für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. geschützte Gehölze krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. der Eingriff in ein geschütztes Gehölz oder die Beseitigung eines geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse, dringend erforderlich ist,
 6. sich geschützte Gehölze gegenseitig im Wuchs behindern.
- (2) Befreiungen von den Verboten des § 3 können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Zulassung einer Ausnahme oder Gewährung einer Befreiung gemäß § 5 ist bei der Welterbestadt Quedlinburg schriftlich, unter Darlegung der Gründe, zu beantragen. Es sind Angaben zum Standort, zur Art, zur Höhe und zum Stammumfang des Gehölzes unter Beifügung eines Lageplanes zu machen. Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Landschaftsbestandteile, auf die sich der Antrag bezieht, ausreichend dargestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 1 ergeht schriftlich. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich, vorbehaltlich oder befristet erteilt werden.
- (3) In Einzelfällen kann die Entscheidung vorab mündlich erteilt werden. Die Genehmigung ist auf 2 Jahre nach der Bekanntmachung befristet.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, für dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt oder geschädigt werden sollen, ist ein eigenständiger Antrag auf Erlaubnis zu stellen. In einem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 2 Abs. 2 standortgemäß einzutragen. Die Art, der Stammumfang, der Kronendurchmesser und die Höhe des Gehölzes sind anzugeben. Geschützte Gehölze, die sich in einem Abstand von bis zu 500 cm von der Grundstücksgrenze auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum befinden, sind ebenfalls zu benennen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 6 Abs. 2 vorbehaltlich des genehmigten Bauvorhabens erteilt.
- (3) In förmlichen Verfahren der Bauleitplanung und der Planfeststellung sind die Belange des Baumschutzes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Genehmigung nach § 6 zur Bauausführung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 5 Abs. 2 eine Fällgenehmigung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jedes entfernte geschützte Gehölz nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 und Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 kann dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung auferlegt werden.

- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden. Beträgt der Stammumfang bis 150 cm, ist als Ersatz 1 Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm in 100 cm Höhe gemessen, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Für eine entfernte Hecke ist als Ersatz eine Hecke in derselben Länge nachzupflanzen. Für einen Großstrauch ist ein neuer Strauch zu pflanzen. Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Sind Ersatzpflanzungen nicht möglich oder nicht vollständig durchführbar, so sind stattdessen Ersatzzahlungen an die Welterbestadt Quedlinburg in Höhe des Wertes der Ersatzpflanzungen zu leisten. Diese setzen sich zusammen aus dem Nettoerwerbspreis der Baumschulware entsprechend den Güterbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen der nach Abs. 3 zu pflanzenden Gehölze, zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer sowie 30 % des Nettoerwerbspreises als Pflanzkostenpauschale.
- (5) Die nach dieser Satzung entrichteten Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsgebietes in der Welterbestadt Quedlinburg und den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist gegenüber der Welterbestadt Quedlinburg vom Antragsteller anzuzeigen. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine fachgerechte Anwuchspflege der Ersatzpflanzung über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ausführung der Ersatzpflanzung durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze nach diesem Zeitraum erfolgreich angewachsen sind.

§ 9

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Gehölze durchführt.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Welterbestadt Quedlinburg oder von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 8 verpflichtet.

- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder geschädigt hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht.
- (4) Die Ersatzpflanzung, Schadensmilderung oder Schadensbeseitigung des Abs. 3 ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber der Welterbestadt Quedlinburg nachzuweisen.

§ 11

Bestellte ehrenamtliche Beauftragte für Baumschutz

- (1) Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg bestimmt ehrenamtliche Beauftragte für Baumschutz für die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode.
- (2) Diese müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der Welterbestadt Quedlinburg sein.
- (3) Sie werden für jeweils 5 Jahre bestellt.
- (4) Die Beauftragten für Baumschutz nehmen Fällanträge und Anfragen von Bürgern zu Gehölzen in den jeweiligen Ortschaften entgegen, bearbeiten diese entsprechend den Vorgaben dieser Satzung und geben der Welterbestadt Quedlinburg eine Entscheidungsempfehlung.
- (5) Die endgültige Entscheidungsbefugnis ist der Welterbestadt Quedlinburg als Verantwortungsträger bei der Durchsetzung der Baumschutzsatzung vorbehalten. Auf der Grundlage der Baumschutzsatzung beraten und unterstützen die Baumschutzbeauftragten die Stadtverwaltung bei der Erfüllung der Verpflichtung zum Schutz des Gehölzbestandes in den jeweiligen Ortschaften. Sie erfüllen ihre Funktion im Ehrenamt und stellen das Bindeglied zwischen Verwaltung und Bürgerschaft dar.
- (6) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Der/Die Baumschutzbeauftragte der Welterbestadt Quedlinburg und die zuständigen ehrenamtlichen Baumschutzbeauftragten einer Ortschaft sind berechtigt zum Zwecke des Vollzuges dieser Satzung, nach vorheriger Benachrichtigung, betreffende Grundstücke zu betreten bzw. sind verpflichtet sich auszuweisen, um die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Arbeiten durchführen zu können. Wird der Zutritt verweigert, so kann die Genehmigungsbehörde ohne weitere Anhörung zum Sachverhalt entscheiden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Genehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach den §§ 6 und 7 nicht nachkommt, falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c) nach § 8 festgesetzte Ersatzpflanzung nicht durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichzahlung entrichtet,
 - d) entgegen des § 9 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - e) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baum-, Strauch- und Heckenbestandes im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg vom 19.03.2001 (Baumschutzsatzung) und die 1. Änderungssatzung vom 12.07.2005 außer Kraft.

Quedlinburg, den 07.01.2015

gez. Brecht
Oberbürgermeister

(Siegel)